



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Dr. Alexander Unzicker

Aktenzeichen

AR 6967/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Joachim

☎ (0721)

9101-381

Datum

24.11.2022

Ihr Telefaxschreiben vom 22. November 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Unzicker,

gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde bestehen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen Bedenken.

Sie haben bereits einen Hoheitsakt, gegen den sich eine Verfassungsbeschwerde zulässigerweise richten könnte, nicht bezeichnet oder vorgelegt. Eine Verfassungsbeschwerde kann sich nur gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG, etwa eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung oder eine gesetzliche Vorschrift, richten.

Sie wenden sich ersichtlich gegen Beschlüsse der Bundesregierung, insbesondere gegen die Teilnahme an der EUMAM-Mission, das Zulassen des US-Trainingszentrums in Wiesbaden, zuletzt durch Teilnahme am sog. Ramstein-Format am 13. Oktober 2022 und die Ausbildung ukrainischer Militärangehöriger auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Eine Verfassungsbeschwerde kann sich nicht allgemein gegen die Politik, die Handlungs- oder Verhaltensweisen der Bundesregierung, des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane als solche richten. Entgegen Ihrer Annahme dürfte es sich bei der Teilnahme an der EUMAM-Mission und dem Zulassen des US-Trainingszentrums in Wiesbaden nicht um zulässigerweise mit einer Verfassungsbeschwerde angreifbare Hoheitsakte handeln.

Ohnehin steht der Bundesregierung wie allen anderen zum politischen Handeln berufenen Stellen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im außenpolitischen Bereich allgemein ein breiter Raum politischen Ermessens zu.

Ferner setzt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, durch einen konkreten Akt der öffentlichen Gewalt (Handlung oder Unterlassung) in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das schließt ein, dass der Akt geeignet sein muss, den Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seiner grundrechtlich geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen.

Es erscheint aber weder ausreichend dargetan noch wird sonst ersichtlich, dass und inwiefern Sie durch die Ausbildung ukrainischer Militärangehöriger auf dem Bundesgebiet beziehungsweise die Teilnahme an der EUMAM-Missionen oder durch sonstige militärische Entscheidungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ukraine selbst, gegenwärtig und unmittelbar (also nicht nur mittelbar faktisch) in eigenen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt sein könnten. Es genügt weder die Möglichkeit einer bloßen Interessensbeeinträchtigung noch die mögliche Verletzung von Rechtssätzen, die nicht dem Interesse des Einzelnen zu dienen bestimmt sind. Eine Grundrechtsverletzung kann nicht allgemein, also ohne eigene Verletzung gerügt werden. Eine solche Popularklage ist unzulässig, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht hierfür keine Rechtsgrundlage enthält. Ohnehin ermöglicht die Verfassungsbeschwerde keine allgemeine Verfassungsaufsicht durch das Bundesverfassungsgericht, sondern dient der Abwehr individueller Grundrechtsverletzungen.

Hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde wird auf das „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ (abrufbar unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger -) hingewiesen.

Soweit Sie auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) beantragen, bestehen weitere Bedenken. Eine solche kommt nämlich nur in Betracht, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Ihre Verfassungsbeschwerde scheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere ist es nicht legitimiert, in das Verfahren anderer Verfassungsorgane (etwa des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung) einzugreifen, übt diesen gegenüber keine allgemeine Dienstaufsicht aus und ist auch nicht befugt, diesen generelle Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.